

**Sehr geehrte Gäste!**

Mit Benützung der Badeanstalt erklären Sie ihren Willen zum Abschluss eines Badebesuchsvertrages und anerkennen die folgende Badeordnung (inklusive Preisblätter) als Bestandteil dieses Vertrages.

## Badeordnung Strandbäder

### 1. Pflichten der Badeanstalt

#### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanstalt im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

#### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Kindern bzw. Minderjährigen unter 12 Jahren ist der Eintritt in die Badeanstalt nur in Begleitung einer geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson (Begleitperson ab 16 Jahren) gestattet.
- (2) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (3) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mithilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher/Besucherinnen untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken in den Bädern durch Personen unter 18 Jahren ist untersagt. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken, sowie Glasgegenstände und -behältern jeglicher Art, in die Bäder sind strengstens untersagt. Das Bäderpersonal oder das von der Stadtwerke Klagenfurt AG beauftragte Sicherheitspersonal ist berechtigt, Einsicht in Taschen oder ähnliche Gepäckstücke zu nehmen, um die Einhaltung dieses Punktes der Badeordnung zu kontrollieren. Personen, welche durch die Einnahme von Suchtmittel (z.B. Alkohol, Drogen) oder Medikamente in Ihrer Wahrnehmung eingeschränkt sind oder sich selbst und andere gefährden können, können vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.
- (5) Die Badeanstalt behält sich vor, bei Veranstaltungen oder aus Gründen der Sicherheit Teile der Badeanstalt (Gebäude und Flächen) zu sperren. Eine Gutschrift auf bereits erfolgte Zahlungen von Eintrittsgebühren oder sonstigen Benützungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (6) Der Badeschluss wird den Badegästen über Lautsprecher mitgeteilt. Danach haben die Badegäste das Badeareal innerhalb einer halben Stunde zu verlassen.

#### 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

#### 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mithilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

#### 1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mithilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

#### 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mithilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

#### 1.7. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges – insbesondere vertragswidriges – und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung und allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige, bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z. B. für Rutsche, Sprungturm etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

### 2. Pflichten der Gäste

#### 2.1. Eintrittsberechtigungen, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte, Tageskästchen, SUP-Standplätze

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittsberechtigung laut Preisblatt zulässig. Die Preisblätter sind Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittsberechtigungen sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhandengekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher/Besucherin hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für die Nutzung von digitalen Saisonkarten über ein Mobiltelefon kann eine bestehende Internetverbindung notwendig sein. Fehler im Mobiltelefon-Betrieb (z.B. mangelnde Netzversorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Hardwarefehler, Bedienungsfehler, Probleme auf Grund der Systemkonfiguration, jegliche Softwarefehler, Systemabsturz, softwaretechnische Inkompatibilitäten, Abweichung von den Systemvoraussetzungen etc.) liegen in jedem Fall in der Verantwortung des Badegastes und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Saisonkarte nicht möglich, gilt diese Person als Badegast ohne gültige Eintrittsberechtigung. Technischer Support für Installation und Betrieb von mobilen Apps für den digitalen Ticketevertrieb werden seitens der STW AG nicht geleistet.
- (4) Hinsichtlich der Bestell- und Zahlungsmodalitäten sowie zusätzlichen Informationen und zusätzlichen Benützungsbedingungen für Saisonkarten, die über den STW Webshop erworben werden, gelten die AGB des STW Webshops.
- (5) Für ausgegebene Schlüssel kann aufgrund der geltenden Preise eine Kavution verlangt werden.
- (6) Die Badeanstalt ist berechtigt, von Besuchern/Besucherinnen, die sich ohne gültige Eintrittsberechtigung Zutritt in das Bad verschaffen, einen pauschalierten Schadenersatz von € 100,00 zu verlangen und die Person vom Badebetrieb auszuschließen. Dasselbe gilt für Eintrittsberechtigungen mit falschem Personentarif (Kinder- Jugendtarif anstatt Erwachsenentarif).
- (7) Das zuständige Personal ist bei Personen, die das Bad betreten wollen bzw. Personen, die sich im Bad befinden, berechtigt, die Personaldaten bzw. das Geburtsdatum zu überprüfen.
- (8) Tageskästchen: Die Nutzung des Tageskästchens ist ausschließlich für den jeweiligen Badetag bestimmt. Die versperrten Tageskästchen werden nach Badeschluss geräumt und etwaige gelagerte Gegenstände an der Kasse verwahrt. Dafür, oder bei Manipulation (z.B. Beschädigung) wird ein pauschaliert Schadenersatz von € 25,00 verrechnet.
- (9) Bei den SUP-Standplätzen müssen die Boards vom Kunden/der Kundin stets so versperrt werden, dass sie vor rechtswidriger Enthnahme sowie vor eventuellem Herausfallen (bei Sturm oder höherer Gewalt) oder Umkippen gesichert sind. Die STW übernimmt keine Haftung für jegliche Boards, sowie deren Zubehör (Finne, Paddel etc.) bei Beschädigung durch Dritte. Unrechtmäßig abgestellte Boards, sowie andere Gegenstände (Kajaks, Tische, Stühle, Sonnenschirme etc.) werden vom Bäderpersonal entfernt und verwahrt, dafür ist ein pauschaliert Schadenersatz in Höhe von € 25,00 zu entrichten.

#### 2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen mit Beeinträchtigung

- (1) Die Badeanstalt bzw ihr Personal sind nicht in der Lage und nicht verpflichtet, Kinder bzw Minderjährige sowie körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen sowie Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.  
Für deren Beaufsichtigung sind die für diese Personen auch sonst Aufsichts- und Betreuungspflichtigen (zB. Erziehungsberechtigte oder entsprechende Aufsichts-Betreuungs- oder Pflegepersonen) verantwortlich.  
(2) Wird die Badeanstalt von Kindern bzw Minderjährigen sowie körperlich oder geistig beeinträchtigen Personen ohne Begleitung eines solchen Aufsichts- oder Betreuungspflichtigen genutzt oder verlässt der Aufsichts- der Betreuungspflichtige die Badeanstalt vorzeitig, bleibt die Aufsichtspflicht der verantwortlichen Personen trotzdem uneingeschränkt aufrecht. In diesem Fall ist die Badeanstalt bzw deren Personal nicht verpflichtet, die den jeweiligen aufsichts- oder betreuungspflichtigen Personen zukommende Verantwortung für die Zeit des Badebesuchs zu übernehmen.  
(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote usw sind von den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten/Aufsichtspflichtigen einzuhalten bzw zu erfüllen.  
(4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Badeanlage keine permanente Beaufsichtigung durch das Personal des Betreibers/der Betreiberin gewährleistet wird.

### **2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern/Schülerinnen die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.  
(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

### **2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt**

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.  
(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z. B. Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.  
(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

### **2.5. Hygienebestimmungen**

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu großer Sauberkeit verpflichtet.  
(2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.  
(3) Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.  
(4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln in den Freiduschen und im Sonnenbad, sowie das Waschen der Badebekleidung sind untersagt.  
(5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

### **2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.  
(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überkleidert werden.  
(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderspielplatz, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).  
(4) Das Mitnehmen von Gläsern, Flaschen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen auf die Liegewiesen, zum Strand und auf die Badebrücke ist nicht gestattet.

### **2.7. Sprungbereich**

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur im hierfür vorgesehenen Bereich gestattet.  
(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.  
(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.  
(4) Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benutzt werden.

### **2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Wertgegenstände sind in den Schließfächern zu deponieren. Für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.  
(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.  
(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.  
(4) Das Fahren mit Rollschuhen bzw. Inlineskatern, Scootern, Fahrrädern, Kindertretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln innerhalb des Geländes der Badeanstalt ist untersagt. Das gilt für alle motorisierten und nicht motorisierten Fortbewegungsmittel. Rollschuhe bzw. Inlineskater sind in der Eingangshalle auszuziehen und zu tragen.

### **2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht**

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.  
(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

### **2.10. Haustiere in der Badeanstalt**

Im gesamten Badebereich sind Haustiere nicht zulässig – ausgenommen sind geprüfte und gekennzeichnete Assistenzhunde im vorgesehenen Bereich (Nähe Bereitschaftsplatz Wasserrettung). Für die Assistenzhunde ist eine entsprechende Betreuung sicherzustellen (permanente Aufsicht). Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.

### **2.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung**

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

### **2.12. Brandschutz**

- Grundsätzlich ist jeder Besucher/jede Besucherin verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit das Entstehen einer örtlichen Gefahr zu verhindern und alles zu unterlassen, was die Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr erschwert.  
(1) Das Rauchen oder Hantieren mit offenem Feuer, Licht und das Aufstellen von beweglichen Feuerstätten im unmittelbaren Nahebereich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist grundsätzlich verboten!  
(2) Lagerung: Die Lagerung und die Mitnahme von gefährlichen Gütern wie z.B. Gasflaschen, Gaskartuschen, Grillanzündern, Kraftstoffen sowie selbstentzündlichen Stoffen – ist untersagt!  
(3) Die Mitnahme jeglicher Akkubetriebener Fahrzeuge (z. B. E-Scooter, E-Einräder, E-Trottis usw.) ist untersagt.  
Aus brandschutztechnischen Gründen ist das Lagern solcher Fahrzeuge in den Umkleideobjekten nicht gestattet.  
Bei Verstoß behalten wir uns vor, entsprechende Fahrzeuge vor Ort zu sichern bzw. auf eigene Kosten zu entfernen.  
(4) Auf sämtlichen Badebrücken und am Sandstrand ist Rauchverbot.  
(5) Weitere Rauchverbote sind uneingeschränkt einzuhalten.

Stadtwerke Klagenfurt AG, 1. Jänner 2026

**Kontakt:** Strandbad Klagenfurt | Metnitzstrand 2 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T +43 664 80521 6331 | strandbad.klagenfurt@stw.at